



Beschluss des Schulrates Nr. 01 vom 29.04.2025

**Betreff: Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024**

Anwesend:		Anwesend	Ent. Abwesend
1. Tanzer Virginia Maria	Direktorin *	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Tappeiner Sylvia	Schulsekretärin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Plagg Elieonora	Elternvertreter/in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Paulmichl Andreas	Elternvertreter/in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Horrer Roman	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Fieg Hannelore	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zangerle Benedikt	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Hohenegger Noah (2B MTR)	Schülervertreter **	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Robibaro Alida Maria	Buchhalterin ***	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Vorsitz: Tanzer Virginia Maria, Direktorin

\*\* Minderjährige Schülervertreter haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget, das Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie auf die Verwendung der Geldmittel.

\*\*\* beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

**Nach Einsichtnahme**

- in Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 12.11.1992, Nr. 40 (Ordnung der Berufsbildung), in geltender Fassung;
- in Art. 19 des Dekrets des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesberufsschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16.08.2018, Nr. 22 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung) und insbesondere in Art. 17;
- in den genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2024;
- in Art. 1/ter, Art. 30, Art. 31, Art. 32, Art. 33 und Art. 34 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 (Regelung des Verwaltungsverfahrens), in geltender Fassung
- in die Mitteilung des Amtes für die Finanzierung der Bildungseinrichtungen vom 07.11.2023, Prot. Nr. 0865362 (Budget 2024 – 2026);
- in den didaktischen Bericht (erläuternden Bericht zum Budget) der Schulführungskraft;
- in den von der Schulführungskraft im Einvernehmen mit der Schulsekretärin und der Buchhalterin vorbereiteten Finanz- und Investitionsplan (Budget) für das Finanzjahr 2024 und in den dazugehörigen erläuternden Bericht und die damit vorgenommene Planung;
- in den Prüfbericht des Kontrollorgans Nr. 1 vom 31.03.2025;

**Festgestellt,**

- dass der Schulrat beschlussfähig ist;
- dass der Jahresabschluss den Buchhaltungsgrundsätzen in Bezug auf Ausgeglichenheit, Wahrheit, Richtigkeit und Vorsicht entspricht;
- dass das Kontrollorgan den Jahresabschluss begutachtet hat und mit Prüfbericht Nr. 01 vom 31.03.2025 ein positives Gutachten ausgestellt hat;

**BESCHLIESST DER SCHULRAT**

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit, 07 Stimmen dafür und 01 Schüler ohne Stimmrecht, da nicht volljährig:

- den Jahresabschluss zum 31.12.2024, welcher die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und den Anhang beinhaltet, zu genehmigen;
- den Jahresabschluss zum 31.12.2024 an der Anschlagtafel der Schule und auf der Internetseite der Schule zu veröffentlichen;

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden als Anlage beigelegt.

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DIE SEKRETÄRIN  
DES SCHULRATES

Sylvia Tappeiner

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES  
DIREKTORIN

Virginia Maria Tanzer

Aushang an der Anschlagtafel der Schule am 13.05.2025 für fünfzehn aufeinander folgende Tage

Gegen dieser Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingelegt werden.

**Bestätigung der Übereinstimmung**

Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform - bestehend aus 02 Seite/n - stammt und mit diesem übereinstimmt. (Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Die Schulsekretärin unterschreibt auf Papier und die Direktorin mit digitaler Unterschrift. Die Unterschrift auf Papier wird im Beisein der Führungskraft, die mit digitaler Unterschrift unterzeichnet, geleistet wird.